

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

die Versicherung zu einem anderen Zeitpunkte als den Tag des Beitrittes beginnen, so ist dieser Zeitpunkt ausdrücklich namhaft zu machen, weil sodann von diesem angefangen die Verpflichtung zur Beitragsleistung und das Recht auf die Entschädigung des Brandschadens eintritt.

Jedes dem Verein beigetretene Mitglied erhält zum Beweise seiner Aufnahme und Versicherung ein Vereins-Büchel, in welchem der Name des Mitgliedes, das die versicherte Fehung innehabende Gebäude und die Klasse, in welcher versichert wurde, aufscheint, und die Statuten enthalten sind. In Ermangelung eines solchen Büchels ist dem Eingetretenen eine schriftliche Bestätigung des Geschäftsleiters über die Aufnahme und die Art der Versicherung einzuhändigen. Durch die Ausfolgung des Büchels oder der vorstehend erwähnten schriftlichen Bestätigung erfolgt die Aufnahme in den Verein. Als Eintragungsgebühr hat jeder Eintretende an den Geschäftsleiter 1 K zu entrichten und die Erstehungskosten des Vereinsbüchels zu bezahlen.

§ 16. Werden in einem zur Unterbringung der versicherten Fehung bestimmten Hause oder Gebäude Umbauten oder solche Handlungen vorgenommen, wodurch das Verhältnis auf Feuergefährlichkeit wesentlich geändert wird, so ist dies sofort dem Geschäftsleiter anzuzeigen, welcher dann das Nötige zu verfügen hat.

Bei Veränderungen in der Person des Besitzers einer versicherten Fehung hat der neue Besitzer binnen 6 Wochen vom Tage der versicherten Besitzerwerbung den Beitritt zum Verein anzumelden und den Fortbestand der Versicherung zu begehren. Kommt ein neuer Besitzer dieser Verbindlichkeit nicht nach, so erlischt die Versicherung. Diese Bestimmung ist jedoch auf jene Fälle, in denen ein von Ehegatten gemeinschaftlich besessenes Gut über Ableben eines Ehepartners an den überlebenden Ehegatten übergeht, nicht anzuwenden. In diesen Fällen dauert die bei Lebzeiten beider Ehegatten erworbene Versicherung fort. Das Gleiche gilt auch, wenn sich eine dergestalt verwitwete Persönlichkeit wiederum verhehlicht und ein gemeinschaftliches Eigentum wiederum plaggreift.